

## Aufgrund

von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023, GVOBl. S. 170 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404)

und

von § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. 2019, 425), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002)

erlässt der Abwasserzweckverband Sylt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 10.12.2024 folgende

## **Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Abwasserzweckverband Sylt (AZV) betreibt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung). Grundstücksabwasseranlagen sind 3-Kammer-Ausfaulgruben und vollbiologische Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) sowie abflusslose Gruben. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinde Sylt, die Gemeinde List sowie die Gemeinde Hörnum.
2. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Der AZV schafft die Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nach Absatz 2.
4. Der Abwasserzweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Energieversorgung Sylt GmbH als beauftragtem Dritten. Diese kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
5. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der AZV seiner zur Abwasserbeseitigung bedient und zu seiner Unterhaltung beiträgt.

6. Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige**

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem AZV bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem AZV mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
4. Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
5. Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

### **§ 3 Grundstücksabwasseranlagen**

Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der

Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von dem AZV entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

### **§ 4 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht**

1. Die Benutzungspflichtigen sowie sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten des AZV ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

### **§ 5 Nutzungsverhältnis**

Die Abfuhr und Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge des AZV mit dem Benutzungspflichtigen. Hierfür gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB-S) des AZV.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs.2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 sein Schmutzwasser nicht dem AZV überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch den AZV bzw. seine Beauftragten entleeren lässt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - c) den in § 4 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung außer Kraft.

Sylt/Westerland, 10.01.2025



Michael Nissen  
- Verbandsvorsteher -

### Energieversorgung Sylt GmbH

Betriebsführer für den  
Abwasserzweckverband Sylt  
Friesische Straße 53  
25980 Sylt/Westerland

Kunden-Service: 04651 925-925  
Störungsdienst: 08000 925-999 (kostenlos)  
E-Mail: kundenservice@energieversorgung-sylt.de  
Internet: www.energieversorgung-sylt.de

# Satzung des Abwasserzweckverbands Sylt

über die Beseitigung  
von Schmutzwasser aus  
Grundstücksabwasseranlagen  
(Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)



Betriebsführer für den  
Abwasserzweckverband Sylt